



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 2

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin von „derstandard.at“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats anerkannt.

Wien, 17.05.2018

CR Martin Kotynek
Standard Verlagsgesellschaft m.b.H.
Per E-Mail

Sehr geehrter Herr CR Kotynek!

Der Senat 2 des Presserats beschäftigte sich aufgrund einer Mitteilung eines Lesers mit dem Artikel „Suche nach entkommenem Häftling: Justizwachebeamter angeklagt“, erschienen am 16.02.2018 auf „www.derstandard.at“.

In dem Artikel wird darüber berichtet, dass ein Wiener Justizwachbeamter von der Staatsanwaltschaft St. Pölten wegen Amtsmissbrauch angeklagt worden sei, weil er bei der Suche nach einem gefährlichen, psychisch kranken Straftäter helfen habe wollen und dabei eigenmächtig justizinterne Daten abgefragt habe.

Der Leser kritisierte die Verwendung des Begriffs „Horror-Hans“ für den geflüchteten Häftling. Er erachtet diese Bezeichnung als Verletzung der Persönlichkeit des psychisch kranken Geflohenen.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dennoch weist er Sie darauf hin, dass er die Bedenken des Lesers, einen geflohenen psychisch kranken Straftäter, der bereits seit längerer Zeit in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht war und mittlerweile verstorben ist, als „Horror-Hans“ zu bezeichnen, durchaus nachvollziehen kann.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Alexander Warzilek, GF



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 2

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Wien, 17.05.2018

CR Richard Schmitt
Krone Multimedia GmbH & Co KG
Per E-Mail

Sehr geehrter Herr CR Schmitt!

Der Senat 2 des Presserats beschäftigte sich aufgrund einer Mitteilung eines Lesers mit dem Artikel „Wollte ‚Horror-Hans‘ fassen: Beamter angeklagt“, erschienen am 16.02.2018 auf „www.krone.at“.

In dem Artikel wird darüber berichtet, dass ein Wiener Justizwachbeamter von der Staatsanwaltschaft St. Pölten wegen Amtsmissbrauch angeklagt worden sei, weil er bei der Suche nach einem gefährlichen, psychisch kranken Straftäter helfen habe wollen und dabei eigenmächtig justizinterne Daten abgefragt habe.

Der Leser kritisierte die Verwendung des Begriffs „Horror-Hans“ für den geflüchteten Häftling. Er erachtet diese Bezeichnung als Verletzung der Persönlichkeit des Geflohenen.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dennoch weist er Sie darauf hin, dass er die Bedenken des Lesers, einen geflohenen psychisch kranken Straftäter, der bereits seit längerer Zeit in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht war und mittlerweile verstorben ist, als „Horror-Hans“ zu bezeichnen, durchaus nachvollziehen kann.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Alexander Warzilek, GF



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 2

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin von „kurier.at“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats anerkannt.

Wien, 17.05.2018

CR Dr. Helmut Brandstätter
Telekurier Online Medien GmbH + Co KG
Per E-Mail

Sehr geehrter Herr CR Dr. Brandstätter!

Der Senat 2 des Presserats beschäftigte sich aufgrund einer Mitteilung eines Lesers mit dem Artikel „Suche nach ‚Horror-Hans‘: Wachbeamter angeklagt“, erschienen am 16.02.2018 auf „www.kurier.at“.

In dem Artikel wird darüber berichtet, dass ein Wachbeamter sich das Gesicht eines gesuchten Verbrechers einprägen wollte und im Justizsystem nach dessen Daten gesucht habe. Er sei daraufhin wegen Amtsmissbrauch angeklagt worden.

Der Leser kritisierte die Verwendung des Begriffs „Horror-Hans“ für den psychisch kranken Geflohenen. Er sieht in dieser Bezeichnung eine Persönlichkeitsverletzung.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dennoch weist er Sie darauf hin, dass er die Bedenken des Lesers, einen geflohenen psychisch kranken Straftäter, der bereits seit längerer Zeit in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht war und mittlerweile verstorben ist, als „Horror-Hans“ zu bezeichnen, durchaus nachvollziehen kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Alexander Warzilek, GF



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 2

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin von „noen.at“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats anerkannt.

Wien, 17.05.2018

CR Walter Fahrnberger
CR Daniel Lohninger
Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft mbH
Per E-Mail

Sehr geehrter Herr CR Fahrnberger,
sehr geehrter Herr CR Lohninger!

Der Senat 2 des Presserats beschäftigte sich aufgrund einer Mitteilung eines Lesers mit dem Artikel „Unverständnis über Anzeige gegen Beamten“, erschienen am 16.02.2018 auf „www.noen.at“.

In dem Artikel wird darüber berichtet, dass ein Wiener Justizwachbeamter von der Staatsanwaltschaft St. Pölten wegen Amtsmissbrauch angeklagt worden sei, weil er bei der Suche nach einem gefährlichen, aus einer niederösterreichischen Sonderstrafanstalt geflüchteten Straftäter helfen habe wollen und dabei eigenmächtig justizinterne Daten abgefragt habe.

Der Leser kritisierte die Verwendung des Begriffs „Horror-Hans“ für den geflüchteten Häftling. Er erachtet diese Bezeichnung als Verletzung der Persönlichkeit des Betroffenen.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dennoch weist er Sie darauf hin, dass er die Bedenken des Lesers, einen geflohenen psychisch kranken Straftäter, der bereits seit längerer Zeit in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht war und mittlerweile verstorben ist, als „Horror-Hans“ zu bezeichnen, durchaus nachvollziehen kann.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Alexander Warzilek, GF



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 2

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Wien, 17.05.2018

CR Niki Fellner
oe24 GmbH
Per E-Mail

Sehr geehrter Herr CR Fellner!

Der Senat 2 des Presserats beschäftigte sich aufgrund einer Mitteilung eines Lesers mit dem Artikel „Horror-Hans: Sein Wärter wird angeklagt“, erschienen am 16.02.2018 auf „www.oe24.at“.

In dem Artikel wird darüber berichtet, dass ein Wachbeamter die Daten eines entflohenen Häftlings eigenmächtig abgefragt habe, um bei der Suche nach dem Geflüchteten zu helfen. Der Wärter müsse nun vor Gericht.

Der Leser kritisierte die Verwendung des Begriffs „Horror-Hans“ für den geflüchteten Häftling. Er erachtet diese Bezeichnung als Verletzung der Persönlichkeit des Betroffenen.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dennoch weist er Sie darauf hin, dass er die Bedenken des Lesers, einen geflohenen psychisch kranken Straftäter, der bereits seit längerer Zeit in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht war und mittlerweile verstorben ist, als „Horror-Hans“ zu bezeichnen, durchaus nachvollziehen kann.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Alexander Warzilek, GF